

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 28. März 1935

Verordnung

Das kirchliche Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Hilfsprediger, vom 17. Juli 1930 (G. B. M. 1930 Seite 33) läuft mit dem 31. März 1935 ab. Eine Neuregelung wird im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Neuordnung der Vor- und Weiterbildung der Kandidaten folgen.

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk für April 1935

Das Hamburgische Staatsamt hat darauf hingewiesen, daß die Winterhilfsspende der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Hamburgischen Staates, die für den Monat Oktober 1934 nichts gespendet haben, auf den Monat April 1935 ausgedehnt wird. Es soll jeder Volksgenosse für sechs Monate gespendet haben.

Da den kirchlichen Gehaltsempfängern im Oktober 1934 ein Gehaltsabzug für die Winterhilfe nicht gemacht ist, ist die Kirchenhauptkasse angewiesen worden, vom Gehalt für April einen Betrag in bisheriger Höhe einzubehalten. Soweit für Oktober 1934 Beträge in gleicher Höhe freiwillig gespendet sind, ist der Kirchenhauptkasse unter Vorlage eines Nachweises Mitteilung zu machen. Die vom Gehalt gekürzten Beträge können in solchen Fällen wieder ausbezahlt werden.

Allgemeine Kirchenkollekten in den Monaten April bis Juni 1935

1. Anlässlich des „Volkstages der Inneren Mission“ ordne ich am Sonntag Palmarum, dem 14. April 1935, eine allgemeine Kirchenkollekte an, deren Ertrag ungekürzt von den Gemeinden dem Landeskirchlichen Amt für Innere Mission zu überweisen ist (Postcheckkonto Hamburg 360 56, Bankkonto: Dresdner Bank, Depositenkasse Adolf Hitler-Platz).

2. Für Ostersonntag, den 21. April 1935, ordne ich für die Äußere Mission eine allgemeine Kirchenkollekte an.

Es wird jedem einzelnen Kirchenvorstande die Bestimmung darüber überlassen, welcher Missionsgesellschaft er den Ertrag dieser Kollekte zuwenden will.

3. Für den Sonntag Quasimodogeniti, den 28. April 1935, ordne ich für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora eine allgemeine Kirchenkollekte an. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 10. Mai 1935 an die Kirchenhauptkasse zu überweisen.

4. Für den Sonntag Jubilate, den 12. Mai 1935, ordne ich für das Rauhe Haus eine allgemeine Kirchenkollekte an.

Der Ertrag ist abzuführen an das Konto des Rauhen Hauses bei der Deutschen Bank und Discountgesellschaft Filiale Hamburg, Depositenkasse O, oder an das Postcheckkonto Hamburg 55 28 für Rauhes Haus.

5. Außerdem ordne ich für Pfingstsonntag, den 9. Juni 1935, eine allgemeine Kirchenkollekte für den Verein „Diaspora“ e. V. an.

Der Ertrag ist abzuführen an das Konto „Pfingstkollekte“ bei der Deutschen Bank und Discontogesellschaft Filiale Hamburg.

Eintragung von Amtshandlungen

1. In einzelnen Gemeinden sind seitens der Geistlichen die Bestimmungen des Abschnitts II B 2 (2) und C 3 der Gesetze und Vereinbarungen des Hamburgischen Ministeriums vom 1. Februar 1928 sowie des § 12 Ziffer 6 der Anweisung für die Kirchenbuchführung wiederholt unbeachtet geblieben. Diese Bestimmungen werden daher erneut in Erinnerung gebracht.

2. Den Kirchenvorständen wird hierdurch mitgeteilt, daß für das Krankenhaus Barmbeck ab 1. Januar 1935 eigene Register eingeführt worden sind, deren Bearbeitung durch das Kirchenbüro Nord-Barmbeck erfolgt.

Es erscheint mir nötig, daß sämtliche bisher im Krankenhaus Barmbeck vollzogenen Amtshandlungen erfasst werden. Die Kirchenbüros werden daher aufgefordert, alle in ihren Registern enthaltenen Amtshandlungen, die von Pastoren im Krankenhaus Barmbeck vollzogen sind, auf losen Bogen der Register — ohne Nummer — anzugeben. Die Bogen können von der Kanzlei des Landeskirchenamts abgefordert werden und sind nach Ausfüllung bis zum 15. April 1935 an die Kanzlei zurückzusenden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

3. Für die spätere Feststellung der arischen Abstammung ist es erforderlich, daß zukünftig bei allen Amtshandlungen — sofern dies in Frage kommt — die zuständige Wohnsitzgemeinde entsprechend benachrichtigt wird zwecks Eintragung eines als Hinweis geltenden Vermerks über die erfolgte Amtshandlung in das dortige Kirchenregister, ohne laufende Nummer, sowie Eintragung in das Namensverzeichnis. Formulare hierfür sind in der Kanzlei des Landeskirchenamts zu haben.

Den Kirchenvorständen wird ferner mitgeteilt, daß die Gesetze und Vereinbarungen des Hamburgischen Ministeriums vom 1. Februar 1928 wie folgt geändert worden sind:

Abchnitt II B Ziffer 2 (Seite 6 oben)

erhält folgenden zweiten Satz:

„Taufen in Anstalten ohne eigene Kirchenbücher sind in das Kirchenbuch der für die betreffende Anstalt zuständigen Gemeinde einzutragen.“

Erteilung von kirchlichen Zeugnissen zum Nachweis der arischen Abstammung

1. Unter Bezugnahme auf den im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 6. März 1935 veröffentlichten Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern, betreffend Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, wird hierdurch mitgeteilt, daß über die Frage des von den Kirchen bekanntzugebenden Formblattes (Abchnitt IV Satz 2 des Runderlasses) noch Verhandlungen mit den betreffenden Reichsministerien schweben.

2. Der Sachverständige für Rassenforschung beim Reichs- und Preussischen Innenministerium hat gegen die Verwendung von Ahnentafeln an Stelle einzelner Vordrucke für jeden Auszug von kirchlicher Seite größte Bedenken, da sich vielfach gezeigt hat, daß solche Ahnentafeln fehlerhaft waren. Die Pflicht der Pfarrämter beschränkt sich gemäß § 73 des Reichspersonenstandsgesetzes darauf, Zeugnisse über Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu erteilen. Es ist jedoch nicht Sache der Pfarrämter, Abstammungen zu bescheinigen, auf die auf Grund von Kirchenbucheintragungen erst geschlossen werden kann.

3. Die Verpflichtung der Pfarrämter usw., im Rahmen von § 73 des Reichspersonenstandsgesetzes Zeugnisse zu erteilen, schließt die Verpflichtung in sich, bei der Ausstellung der Zeugnisse diejenige peinliche Sorgfalt und Korrektheit anzuwenden, die man von Urkundspersonen erwarten muß.

4. Die auf Grund des Abschnitts IV des Runderlasses vereinnahmten Gebühren von 0,60 *RM* für jeden Ausweis sind von den Gemeinden als Einnahmen im Etat aufzuführen.

Jugendweiheunterricht

Dem Landeskirchenamt ist bekannt geworden, daß der frühere Schulrat Zell zurzeit im Volksheim Marschnerstraße im Auftrage der freien Religionsgemeinschaft Deutschlands Jugendweiheunterricht erteilt. Nach einer Mitteilung der Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst sind bereits behördlicherseits Schritte gegen ihn eingeleitet mit dem Ziel, Zell eine weitere Tätigkeit im Rahmen des Jugendweiheunterrichts auf Grund der durch seine politische Vergangenheit vorliegenden weltanschaulich-politischen Belastung zu untersagen.

Theologischer Kursus der Universität Kiel

Die theologische Fakultät der Universität Kiel veranstaltet vom 7. bis 9. Mai 1935 in Kiel einen theologischen Kursus für Geistliche und Religionslehrer. Prospekte liegen in der Kanzlei des Landeskirchenamts aus.

Verordnung

über den regelmäßigen Erholungsurlaub für nichtgeistliche Beamte und Angestellte des Landeskirchenamts und der zentralkirchlichen Ämter

(1) Es erscheint mir notwendig, den regelmäßigen Erholungsurlaub der nichtgeistlichen Beamten und Angestellten dem Erholungsurlaub der im Reichsdienst stehenden Beamten und Angestellten anzupassen. Ich setze daher die Dauer des Urlaubs wie folgt fest:

Besoldungsgruppen für Beamte	Vergütungsgruppen für Angestellte	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	Lebensalter	
			vom 31. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	vom 41. Lebensjahr ab
3 bis 6	II—VI	18	25	31
7 „ 12	—	21	28	35
14	—	25	31	37
Kalendertage				

Die vorstehenden Urlaubszeiten vermindern sich bei einer Dienstzeit

von weniger als 1 Jahr	um 8	Kalendertage,
" " " 3 Jahren	" 5	" "
" " " 5 " "	" 3	" "

(2) Hat ein Beamter oder Angestellter beim Antritt seines Urlaubs das ihn zu einer längeren Urlaubsdauer berechtigende Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ihm der längere Urlaub gewährt, wenn die Vollendung dieses Lebensjahres innerhalb des Urlaubsjahres eintritt.

(3) Schwerkriegsbeschädigten und schwerunfallverletzten Beamten und Angestellten kann ein längerer Urlaub gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als geboten erweist. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn es sich bei den genannten Beamten und Angestellten um eine Verlängerung des Urlaubs bis zu einer Woche handelt und das Bedürfnis einen besonderen Nachweis nicht erfordert.

(4) Falls Beamte und Angestellte nach den bisher geltenden Bestimmungen einen längeren Urlaub zu erhalten haben, kann dieser Urlaub solange gewährt werden, bis nach der vorstehenden Regelung ein gleicher oder längerer Urlaub festzusetzen ist.

(5) Die im § 25 (3) der Ordnung des Anstellungsverhältnisses für Angestellte des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate genannten Urlaubszeiten sind durch die Urlaubszeiten des Absatzes 1 zu ersetzen. Die übrigen im § 25 genannten Bestimmungen bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß der im Absatz 4 genannte Stichtag für die Bemessung der oben genannten Kürzungen der Urlaubszeiten anzuwenden ist.

(6) Die in den G. B. M. 1927 Seite 40 genannte Verfügung, betreffend den Urlaub der Beamten, wird hiermit aufgehoben. Den Kirchenvorständen wird empfohlen, den Urlaub ihrer Beamten und vollbeschäftigten Angestellten nach vorstehender Verordnung zu regeln.

Reichsreform

Auf Anordnung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern haben Erörterungen jeder Art über die Reichsreform zu unterbleiben. Unter den Begriff der Reichsreform fällt ebenso die Neugliederung des Reichs wie die Neuordnung in Verfassung und Verwaltung.

Friedhöfe als Vogelschutzstätten

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Teil unserer heimischen Vogelwelt in seinem Bestand bedrohlich zurückgeht. Die Ursache liegt darin, daß den Vögeln durch die vorwärtsschreitende Kultur die Nistgelegenheit verringert und genommen wird. Eine recht günstige Gelegenheit zur Hege unserer Singvögel bieten die Friedhöfe. Den Kirchenvorständen wird daher empfohlen, die vorhandenen kirchlichen Friedhöfe als Vogelschutzstätten auszunutzen und im Winter auch Futterstellen einzurichten.

Bibelverteiblatt „Gott zum Gruß“

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 4. Januar 1935 Seite 1, betreffend Verteilung des Bibelblattes „Gott zum Gruß“, bestimme ich für den Monat April die Gemeinden Eimsbüttel und West-Eimsbüttel zur Verteilung des Blattes. Die Pfarrämter beider Gemeinden wollen über die Art und Weise und die Erfahrungen der Verteilung dem Landeskirchenamt schriftlich Meldung erstatten.

Ahnenpaß

Wir weisen empfehlend auf den Ahnenpaß hin, der vom Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands, Berlin SW 61, Gitschinerstraße 109, herausgegeben worden ist. Er enthält Vordrucke für die Beurkundung von Geburt und Eheschließung von 31 Ahnen und kostet 0,60 *R.M.*

Gleichzeitig empfehlen wir das Familienstammbuch mit angefügter Ahnentabelle, das der Verlag Bertelsmann m. b. H., Bielefeld, zum Preise von 0,90 *R.M.* in Halbleinen, 1,20 *R.M.* in Ganzleinen herausgegeben hat.

Von beiden liegen Muster in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Ansicht aus. Kirchenbeamte, welche Ahnenpaß und Familienstammbuch in größerer Anzahl benötigen, erhalten entsprechende Ermäßigungen.

Karfreitagssbitte

Anliegend eine Karfreitagssbitte des Syrischen Waisenhauses.

Angebot eines Harmoniums

Mannborg-Pedal-Harmonium, zweimanualig, 9 Koppel, vor drei Jahren neu gekauft, wenig gespielt, ist zu verkaufen. Auskunft erteilt Pastor Schöppe, Hamburg, Pagenfelderstraße 11.

Neue Anschriften

Pastor Seel, Moorfleth, Kirchweg 8, Fernsprecher: 38 75 29.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Fromm, Hamburg 22, Finkenau 27, II., Fernsprecher: 22 25 23.

Der Landesbischof

Tügel

